



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 6. Oktober 2020
GZ 301.053/006-P1-3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E–Government–Gesetz
und das Passgesetz 1992 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. September 2020, GZ: 2020–0.501.921, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines zur elektronischen Identifizierung

Der RH überprüfte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Digitalisierungsstrategie des Bundes“, Reihe Bund 2020/11, den Status der Umsetzung der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen. Mit 29. September 2018 waren alle EU–Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen, ihre Verwaltungsverfahren, welche eine elektronische Identifizierung benötigten, für ein anerkanntes Identifizierungsmittel als Online–Ausweisfunktion zu öffnen. Die unmittelbar anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS–Verordnung) erforderte eine Anpassung des E–Government–Gesetzes und des Signaturgesetzes (nunmehr Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen). In der Gesetzesnovelle des E–Government–Gesetzes aus dem Jahr 2017¹ war daher vorgesehen, dass das Konzept „Bürgerkarte“ zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis weiterentwickelt werden soll. Das Bundesministerium für Inneres war für die Umsetzung des elektronischen Identitätsnachweises technisch und organisatorisch verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war die technische Konzeption noch nicht abgeschlossen.

¹ kundgemacht mit BGBl. I Nr. 121/2017

Der RH stellte daher in seiner Gebarungsüberprüfung kritisch fest, dass der vorgesehene österreichische elektronische Identitätsnachweis, der auf einer Weiterentwicklung des Konzepts „Bürgerkarte“ beruhen soll, Ende 2018 noch nicht umgesetzt war und empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, auf die Umsetzung des österreichischen elektronischen Identitätsnachweises hinzuwirken (siehe TZ 16).

Der RH hält fest, dass der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der genannten Empfehlung des RH beiträgt.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sind im Zusammenhang mit den gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger verbunden.

Erläuternd führen die Materialien hiezu aus, dass bei Sicherheits- und Personenstandsbehörden bereits bestehende Services und Schnittstellen zur Anwendung kommen und diese somit in der Lage sind, Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) vorzunehmen. Die Services umfassen auch die Verständigung aller teilnehmenden Verantwortlichen nach erfolgter Änderung eines Datensatzes im ERnP.

Schließlich sollen auch mit der geplanten Meldungsverpflichtung von Änderungen sowie dem Sterbedatum keine Mehraufwände verbunden sein, da diese Meldungen derzeit bereits eingepflegt werden.

Der RH merkt in diesem Zusammenhang an, dass das vorliegende Regelungsvorhaben weitere Maßnahmen mit potenziellen finanziellen Auswirkungen enthält:

- So soll beispielsweise die Möglichkeit des E-ID-Inhabers, bestimmte Daten aus für die Stammzahlenregisterbehörde zugänglichen elektronischen Registern weiteren Serviceanbietern des öffentlichen Bereichs zur Verfügung zu stellen, künftig auch auf private Serviceanbieter (z.B. Versicherungen) ausgeweitet werden (§§ 4 Abs. 5, 14 Abs. 3, 14a Abs. 2 und 18 Abs. 1 E-GovG).
- Weiters soll im Falle der Ermöglichung der Nutzung des E-ID-Systems durch Dritte (durch den Bundesminister für Inneres) eine Verpflichtung des Dritten zur Meldung von Datenänderungen an den Bundesminister für Inneres eingeführt werden. Diese soll, sofern der Dritte Teilnehmer des Unternehmensserviceportals ist, über dieses Portal erfolgen (§ 18 Abs. 5 E-GovG).

Die Erläuterungen enthalten hiezu keine weiteren finanziellen Ausführungen. Es bleibt daher aus Sicht des RH offen, ob diese Änderungen finanzielle Auswirkungen, etwa durch die Änderungen bestehender Applikationen oder die Programmierung neuer Schnittstellen, nach sich ziehen.

GZ 301.053/006-P1-3/20



3

Zudem gingen die finanziellen Erläuterungen zum Ministerialentwurf einer Novelle zum E-Government-Gesetz², kundgemacht mit BGBl. I Nr. 121/2017, für die Implementierung des E-ID-Systems (externe Dienstleistungen, Infrastruktur und Personalaufwand) in den Jahren 2017 bis 2021 von Mehraufwänden für den Bund von insgesamt rd. 27,92 Mio. EUR aus.

Insofern wären aus Sicht des RH, detailliertere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen angezeigt und insbesondere auch das Verhältnis zu den im oben angeführten Ministerialentwurf aus dem Jahr 2017 genannten Kosten in der Höhe von rd. 27,92 Mio. EUR darzustellen gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek

² abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00316/index.shtml

